

Lückenbüßer aus Johann Grob's Epigrammen

Autor(en): **Grob, Johann**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Appenzellisches Monatsblatt**

Band (Jahr): **12 (1836)**

Heft 9

PDF erstellt am: **15.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-542131>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

so sie ihnen zuwider sich auß dem Land machen wurde, so soll einer solchen Person angefallen, oder zu gewarten hab und gut hinderhalten vnd, nach erkandtnuß der Oberkeit, auff die freündtschafft vertheilt, oder in gmeinen Landtseckel eingezogen werden. 8)

Vom Längnen. 9)

— Wofehr aber ein sach Wichtiger, der Beischlaf als Schwängerung geschehen, und dann ein Tochter von deswegen daß Ehelich versprechen zu Behaupten mächtig Trunge, oder aber die Richter bey etwas umbständen und ungleichen Reden einen Argwohn faßten, daß die längnende Person der anziehenden viell icht mehr versprochen, als sie aber bekanntlich sein will, in solchen Fällen mögen von einer Oberkeit andere Mittel, als gefangenschaft, der Eid, ernstliches Examinieren, oder auch Pinliche Frag und dergleichen, die wahrheit zu erfahren, alles nach verstand der glegenheit und Ihrem gut Bedunken, gebraucht, zum wenigsten die verdächtige persohn, zu Beförderung ihrer zeitlichen und ewigen wolfohrt, ihrem versprechen genug zethun mit höchstem ernst vermahnet und gebeten werden.

blieb es bei der Bestimmung der frühern Ehesatzungen, die übrigen auch die eben erwähnte Vorschrift enthielten.

*) Auch diese Bestimmung blieb in den Ehesatzungen von 1816!

9) Der Eheversprechen lediger Personen.

555042

L ü c k e n b ü c h e r

aus Johann Grob's Epigrammen.

Auf die Franzosen.

Wie man eure Spraache nicht lesen muß, wie ihr sie schreibt,

Weil buchstabens recht und macht öfters gar dahinden bleibet:
Also muß man eure reden, die ihr für die ohren tragt,
Nimmer mit dem herzen glauben, wie ihr sie vom munde sagt.

Paris est un petit monde.

Du kleine Frankreichswelt, wer deine bürger kennet,
Wird sagen, daß du nicht vergebens so genennet;
Du bist an gutem arm, an bösem treflich reich,
Und drum der grossen welt hierinnen mehr dan gleich.